

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Politikwissenschaft
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
vom 09. Dezember 2019**

(Verköndungsblatt Jg. 17, 2019 S. 895 / Nr. 145)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsrat
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Benutzungsordnung
- § 6 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Politikwissenschaft wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG. Untergliederungen gemäß § 2 Abs. 8 der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften tragen profilbildend zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei.

(3) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften in den politikwissenschaftlichen Studiengängen und den sozialwissenschaftlichen Studiengängen im Lehramt Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen an.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist oder entsprechend Abs. 2 kooptiert wurde und die Studierenden, die in einem vom Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Absatz 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über die Kooptation entscheidet der Institutsrat.

(3) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und die Privatdozenten, die am Institut tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht in einen vom Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise Tätigen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen. Der Angehörigenstatus endet durch Austritt oder Beschluss des Institutsrats.

**§ 3
Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des Instituts wählen einen Institutsrat.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Institutsrats sind acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Wahl orientiert sich an der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen. Im Übrigen gilt § 13 HG NRW.

(4) Jede Fachschaft der vom Institut betreuten Studiengänge entsendet anteilig Mitglieder ihres Fachschaftsrates in den Institutsrat. Die Fachschaftsvertretungen befinden selbst darüber, wer unter ihnen das studentische Stimmrecht wahrnimmt. Die übrigen Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Das gewählte Mitglied wird im Falle seiner Abwesenheit durch ein Ersatzmitglied vertreten. Ersatzmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme einer einjährigen Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Der Institutsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor dies verlangen.

(7) Der Institutsrat kann weitere Mitglieder des Instituts zu beratenden Mitgliedern des Institutsrats berufen. Dem Institutsrat gehört in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung ohne Stimmrecht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an. In nichtöffentlichen Sitzungen kann der Institutsrat Sachverständige hinzuziehen. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 HG NRW analog.

(8) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats.

(9) Die Sitzungen des Institutsrats sind öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Im Übrigen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Institutsrats ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen begründet, beraten und entschieden werden.

(10) Die Einladung zur Sitzung zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Werden für die Beschlussfassung relevante Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist versandt, so entscheidet der Institutsrat über die Behandlung der Vorlage.

(11) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats haben das Antragsrecht. Redeberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen des Instituts.

(12) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(13) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer

Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(14) Der Institutsrat wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor des Instituts sowie eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor ist stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Gleiches für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Institutsrats erforderlich. Die Amtszeit der neu gewählten Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors erstreckt sich bis zur Neuwahl des Institutsrats.

(3) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan;
- Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats;
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel gemäß den Beschlüssen des Institutsrats;
- Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich ggfs. erforderlicher Beschlussvorlagen;
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat;
- Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen;
- Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat.

(4) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzungen des Institutsrats. Die Geschäftsordnung des Senats zur Leitung von Sitzungen bzw. zu Anträgen zur Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsordnung

(1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die

Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt der Institutsrat auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Antrag des Institutsrats ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

